

## **"Benotung" unentschuldigter Fehlzeiten im Note 6?!**

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 27. November 2022 13:36**

Hallo zusammen,

eine Kollegin trägt den Schüler\*innen für jede Unterrichtsstunde, die sie unentschuldigt fehlen, die Note 6 als mündliche Note ein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das rechtens ist. Weiß jemand Bescheid bzw. könnte eine rechtliche Grundlage nennen?

Viele Grüße und lieben Dank,

MrsPace

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 27. November 2022 13:44**

In NRW ist es rechtlich zulässig. Unentschuldigtes Fehlen gilt als verweigerte Leistung und demnach mit der Note 6 bewertet. (SchulG, §48 (5))

In BW ist es ebenfalls zulässig, vgl. §8 NVO Abs. 5 & 7.

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 27. November 2022 13:49**

#### Zitat von calmac

In NRW ist es rechtlich zulässig. Unentschuldigtes Fehlen gilt als verweigerte Leistung und demnach mit der Note 6 bewertet. (SchulG, §48 (5))

In BW ist es ebenfalls zulässig, vgl. §8 NVO Abs. 5 & 7.

Danke dir.

D.h. einem Schüler, der eine Woche fehlt und das Attest zu spät abgibt, kann ich fünfmal die Note 6 eintragen, wenn ich ihn jeden Tag unterrichte?

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 27. November 2022 13:57**

### Zitat von MrsPace

Danke dir.

D.h. einem Schüler, der eine Woche fehlt und das Attest zu spät abgibt, kann ich fünfmal die Note 6 eintragen, wenn ich ihn jeden Tag unterrichte?

---

Wie viel Zeit man hat, um das Attest nachzureichen, ist bei uns auch immer Grundlage von Diskussionen. Ich bin da gerne nachsichtig, weil ich keine Lust habe, dass irgendwann die Behörde oder sogar ein Verwaltungsgericht meine Auslegung kassiert. Datum der Zeugniskonferenz ist aber der allerspäteste Termin ☺.

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 27. November 2022 13:58**

§8 NVO ist doch eindeutig ...

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder **versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit**, wird die Note "ungenügend" erteilt.

(7) **Die Absätze 4 bis 6** gelten entsprechend für **mündliche** und praktische **Leistungen**.

Solange die Voraussetzungen der Schulbesuchsverordnung §2 (2) "Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen."

---

## **Beitrag von „MrsPace“ vom 27. November 2022 13:59**

### Zitat von Schiri

Wie viel Zeit man hat, um das Attest nachzureichen, ist bei uns auch immer Grundlage von Diskussionen. Ich bin da gerne nachsichtig, weil ich keine Lust habe, dass

irgendwann die Behörde oder sogar ein Verwaltungsgericht meine Auslegung kassiert.  
Datum der Zeugniskonferenz ist aber der allerspäteste Termin ☺.

Danke dir. Ja, das ist eben die Frage. Kann man "nur" wegen einer Fristverletzung direkt die Note 6 erteilen? Bei uns ist die Frist drei Tage.

Was passiert, wenn ein Schüler mir am Tage der Notenabgabe alle Atteste nachreicht?

---

### **Beitrag von „undichbinweg“ vom 27. November 2022 14:04**

#### Zitat von MrsPace

Kann man "nur" wegen einer Fristverletzung direkt die Note 6 erteilen? Bei uns ist die Frist drei Tage.

Wenn keine schriftliche Entschuldigung drei Tage nach der Rückkehr vorliegt: unentschuldigt.

Unentschuldigt heißt ungenügend.

Wo ist das Problem?

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 27. November 2022 14:10**

#### Zitat von calmac

Wenn keine schriftliche Entschuldigung drei Tage nach der Rückkehr vorliegt: unentschuldigt.

Unentschuldigt heißt ungenügend.

Wo ist das Problem?

Allein wegen einer Fristverletzung kann keine 6 erteilt werden. D.h. man muss immer warten bis zur Notenkonferenz?

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 27. November 2022 14:18**

und wenn jemand zwei Tage vor der Notenkonferenz kommt und 3 Monate nachreicht, dann ist es plötzlich anders?

(in NRW haben wir leider keine offiziell geltende Frist, aber ihr habt die nunmal in BaWü... ein Tag ist sicher was Anderes als deutlich drüber... und du hast mit "ausbildungsreifen" (haha) Kids zu tun: da kann man nicht endlich die Augen drücken, wenn jemand zB 2 Monate braucht, einen Attest nachzuliefern.

Wenn man es am Montag nicht schafft, den Attest einzuwerfen, obwohl man seit Mittwoch zurück ist, und am Dienstag vor der 1. Stunde die Lehrkraft sucht, ist was Anderes...

---

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. November 2022 14:20**

Man kann dann für jede Stunde die Note "ungenügend" erteilen, wenn die anderen SuS' für die jeweiligen Stunden ebenfalls bewertet werden. Ansonsten würde man für diese "Nicht-Leistung", die ja auch bei den anwesenden SuS' vorkommen kann, aber in der Regel nicht so wahrgenommen wird, strengere Maßstäbe anlegen als bei den anderen SuS. Anteilig, d.h. auf die Gesamtzeit hochgerechnet, ist das natürlich machbar.

Wie würde man aber eine Handvoll an Zwischeneinschätzungen mit beispielsweise zehn unentschuldigten Fehlstunden zu einer SoMi-Note zusammenziehen?

Die Antwort auf die Frage ist m.E. also ein "ja", wenn alle anderen SuS' auch für jede Stunde eine Mitarbeitsnote bekommen.

---

## **Beitrag von „MrsPace“ vom 27. November 2022 14:37**

### Zitat von Bolzbold

Man kann dann für jede Stunde die Note "ungenügend" erteilen, wenn die anderen SuS' für die jeweiligen Stunden ebenfalls bewertet werden. Ansonsten würde man für diese "Nicht-Leistung", die ja auch bei den anwesenden SuS' vorkommen kann, aber in der Regel nicht so wahrgenommen wird, strengere Maßstäbe anlegen als bei den anderen

SuS. Anteilig, d.h. auf die Gesamtzeit hochgerechnet, ist das natürlich machbar.

Wie würde man aber eine Handvoll an Zwischeneinschätzungen mit beispielsweise zehn unentschuldigten Fehlstunden zu einer SoMi-Note zusammenziehen?

Die Antwort auf die Frage ist m.E. also ein "ja", wenn alle anderen SuS' auch für jede Stunde eine Mitarbeitsnote bekommen.

---

Eben, das ist genau mein Gedanke. D.h. die Kollegin müsste für jeden Schüler jede Unterrichtsstunde eine mündliche Note feststellen...

Ich stelle zweimal im Halbjahr eine mdl. Note fest. Wobei ich es über das gesamte Halbjahr mache wenn es sich eben anbietet und der Schüler sich eh gerade gemeldet und was Schlaues gesagt hat.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 27. November 2022 14:46**

- Unentschuldigte Fehlzeiten sind mit ungenügend zu bewerten.
  - Es gibt zwei Noten für die sonstige Mitarbeit am Halbjahresende, alles, was ich dazwischen aufschreibe, sind keine Noten, sondern Notizen
  - Die Bildung der Note für die sonstige Mitarbeit muss erlasskonform und transparent erfolgen, das ist der Fall, wenn ich die unentschuldigten Fehlzeiten mit ungenügend mit Gewichtung in Bezug auf die gesamte Unterrichtszeit einfließen lasse. Das heißt dann zum Beispiel: Schüler war 12 mal anwesend, in diesem Stunden waren seine Leistungen insgesamt befriedigend, er hat 3 mal unentschuldigt gefehlt, damit wird seine sonstige Mitarbeit insgesamt mit ausreichend bewertet.
- 

### **Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. November 2022 14:53**

#### Zitat von MrsPace

Eben, das ist genau mein Gedanke. D.h. die Kollegin müsste für jeden Schüler jede Unterrichtsstunde eine mündliche Note feststellen...

Ich stelle zweimal im Halbjahr eine mdl. Note fest. Wobei ich es über das gesamte Halbjahr mache wenn es sich eben anbietet und der Schüler sich eh gerade gemeldet und was Schlaues gesagt hat.

Streng genommen tust Du das in NRW nur einmal, da die Quartalsnoten offiziell gar nicht existieren... Das lässt natürlich einiges an Spielraum zu, um mit den unentschuldigten Fehlzeiten umzugehen. Gleichzeitig erklärt das natürlich, warum in den vielen Fällen, die ich mitbetreuen durfte, selbst bei horrenden Fehlzeiten die Noten noch halbwegs OK waren.

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 27. November 2022 15:07**

[Zitat von calmac](#)

In BW ist es ebenfalls zulässig, vgl. §8 NVO Abs. 5 & 7.

Dieser Abschnitt bezieht sich meines Erachtens auf terminierte Leistungserhebungen.

Wenn jemand also für genau diesen Schüler (oder natürlich auch für alle) in dieser Stunde eine "Note machen" wollte, dann ist es zulässig. Wenn üblicherweise Epochalnoten gegeben werden, dann ist es aber wiederum nicht zulässig, nur diesem Schüler für diese Stunde eine 6 einzutragen.

Habe aber meinen Ebert derzeit nicht parat.

Ein reines Fristversäumnis genügt in BW allerdings nicht, wenn es unzweifelhaft klar ist, dass das Kind am Schulbesuch gehindert war (steht so oder so ähnlich auch im Ebert). Aber wie gesagt, weiß nicht, ob der Ebert da noch ne Beleg für liefert.

---

### **Beitrag von „Flupp“ vom 27. November 2022 15:17**

[Zitat von calmac](#)

Wenn keine schriftliche Entschuldigung drei Tage nach der Rückkehr vorliegt: unentschuldigt.

Unentschuldigt heißt ungenügend.

Wo ist das Problem?

---

Das Problem ist, dass das zumindest manche relevante Juristen für BW anders sehen. Bei unzweifelhaft zwingendem Grund (Krankheit, ...) genügt ein reines Fristversäumnis nicht.

---

### **Beitrag von „Maylin85“ vom 27. November 2022 15:20**

Ich mache tatsächlich nach jeder Stunde im Schnellverfahren SoMi Noten, sonst kämen mir meine Endnoten auch nicht wirklich belastbar und valide vor. Unentschuldigte Fehlstunden fließen mit 6 ein. Hab ich immer schon so gemacht und finde auch eigentlich, dass ein weniger strikter Umgang mit Fehlstunden weder zielführend noch fair gegenüber den anwesenden Mitschülern ist.

Mein System kommt allerdings gerade auch an Grenzen, wenn man Schüler mit 30-40% (oder mehr) unentschuldigten Fehlstunden hat und nicht direkt die Schule leerräumen möchte.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 27. November 2022 15:37**

Ich mache das auch. Jede Stunde. ICE Verfahren. Damit kann ich super jede Note begründen und hatte bisher keine Widersprüche. Ist auch gut zu sagen: Montags bist du besser als Mittwochs, die ersten 2 Wochen warst du noch super motiviert,...

ich berechne aber dann (wie in NRW vorgeschrieben) nicht, sondern gebe pädagogische Noten (wurde immer besser, schlechte Noten nur als die Freundin Schluss machte/ Oma starb,...). Habe das Gefühl meine Schüler\*innen kommen so mit den Begründungen gut klar. So fällt auch super auf, dass jemand andauernd die Dienstag 1. schwänzt,...

Und die 6en für unentschuldigtes Fehlen schreibe ich dann auch klar rein.

Bei 30-40% Fehlstunden, darf man auch alternativ eine mündliche Feststellungsprüfung machen. Egal ob Entschuldigt oder nicht.

---

## **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 27. November 2022 15:44**

---

### Zitat von yestoerty

Bei 30-40% Fehlstunden, darf man auch alternativ eine mündliche Feststellungsprüfung machen. Egal ob Entschuldigt oder nicht.

---

Da käme man am WBK aber ganz schön ins Rotieren. 30-40% sind noch vergleichsweise milde Fehlquoten.

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 27. November 2022 15:50**

Theoretisch eine Option, ja. Ich bin aber auch nicht sicher, ob das die Abbruchquoten nicht eher noch verstärken würde, wenn Leute dann in mehreren Fächern Feststellungsprüfungen machen müssten.

Mir widerstrebt trotzdem irgendwie, über den Punkt einfach mehr oder weniger großzügig hinwegzusehen. Suche gerade den für mich vertretbaren Mittelweg.

---

Bei Attesten und Fristen war ich aber übrigens auch immer großzügig. Alles, was bis Noteneintragungsdeadline noch eintrudelt, entschuldige ich auch noch.

---

## **Beitrag von „state\_of\_Trance“ vom 27. November 2022 15:57**

---

### Zitat von Maylin85

Suche gerade den für mich vertretbaren Mittelweg.

---

Den suchen unsere Kolleginnen und Kollegen schon seit Jahrzehnten. So weit das Protokollarchiv reicht, das Handling von Fehlzeiten ist ein Dauerbrenner.

---

## **Beitrag von „yestoerty“ vom 27. November 2022 16:01**

Ich hab auch nicht gesagt, dass ich das wirklich mache. Ich drohe es aber am Anfang an. Das hilft oft.

Aber den Schüler mit Depression bei dem ich mich freue wenn er da ist und mit macht werde ich bestimmt nicht dazu zwingen. Denjenigen, der für 3 Stunden Anwesenheit wo er gut war und der Rest wurde alles selbst entschuldigt aber eine 3 mündlich möchte, obwohl die Klausur 6 war, den hab ich schon mal zur Feststellungsprüfung eingeladen. Ist halt nicht erschienen...

---

## **Beitrag von „Maylin85“ vom 27. November 2022 17:27**

### Zitat von state\_of\_Trance

Den suchen unsere Kolleginnen und Kollegen schon seit Jahrzehnten. So weit das Protokollarchiv reicht, das Handling von Fehlzeiten ist ein Dauerbrenner.

Unerfreulich!

---

## **Beitrag von „Humblebee“ vom 27. November 2022 17:39**

Für die allgemein bildenden Schulen in NDS findet sich in der "Verordnung über den Wechsel zwischen

Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen" vom 03.05.2016 die folgende Formulierung:

"Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz im Regelfall ungenügende Leistungen in dem jeweils betroffenen Fach zugrunde zu legen."

Das bezieht sich aber ja nur auf die Zeugnisnoten, nicht auf die mündlichen Noten jeder einzelnen Stunde.

Ich versuche auch, mir so oft wie möglich Notizen zur mündlichen Mitarbeit zu machen (oft aber nicht als Noten sondern mit "+", "-" usw.). Wenn ein/e Schüler/in in meinem Unterricht fehlt, notiere ich das dementsprechend erstmal mit "f", ergänze dann aber später, ob die-/derjenige entschuldigt oder unentschuldigt fehlte.

---

### **Beitrag von „Der Germanist“ vom 28. November 2022 18:44**

Zur Frage, bis wann eine schriftliche Entschuldigung akzeptiert werden sollte, hieß es im letzten Jahr bei einer Schulrechtsfortbildung der BR Münster für das mittlere Management und Schulleitungen:

"

#### Ein- oder zweitägige Unterrichtsversäumnisse:

§Es kann erwartet werden, dass die Erklärung unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts abgegeben wird  
§Geschieht dies erst mehrere Tage später, kann das Fehlen als nicht entschuldigt qualifiziert werden."

Wichtig ist das Wörtchen "kann": Es kommt auf den Einzelfall an. Ein pauschale Entschuldigung durch Eltern kurz vor den Zeugniskonferenzen ("Mein Kind hat am 02.04. und 28.04. und 05.05. krankheitsbedingt gefehlt..."), das wurde deutlich gemacht, ist nicht zu akzeptieren.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 28. November 2022 19:21**

#### Zitat von MrsPace

Allein wegen einer Fristverletzung kann keine 6 erteilt werden. D.h. man muss immer warten bis zur Notenkonferenz?

Dies wird sich wohl nächstes Jahr nicht mehr Thema sein:

<https://www.bz-berlin.de/ratgeber/ab-20...rankmelden-muss>

---

## **Beitrag von „Marhei81“ vom 28. November 2022 19:50**

### Zitat von calmac

In NRW ist es rechtlich zulässig. Unentschuldigtes Fehlen gilt als verweigerte Leistung und demnach mit der Note 6 bewertet. (SchulG, §48 (5))

Das sehe ich nicht ganz so...

SchulG, §48 (5) sagt hierbei:

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Hier wird ausdrücklich von einer VERWEIGERTEN LEISTUNG gesprochen (heißt für mich: Schüler ist anwesend, macht aber nix)

Ich finde keinen Paragraphen, der besagt, dass Fehlzeiten als Verweigerung gelten! (Wer schlauer ist, der möge mich gerne korrigieren 

---

## **Beitrag von „chilipaprika“ vom 28. November 2022 20:24**

und als was denn sonst? (also: wo würdest du es sonst einstufen?)

---

## **Beitrag von „undichbinweg“ vom 28. November 2022 20:25**

### Zitat von Marhei81

Fehlzeiten als Verweigerung

**unentschuldigte** Fehlzeiten.

## **Beitrag von „s3g4“ vom 28. November 2022 20:30**

[Zitat von calmac](#)

**unentschuldigte Fehlzeiten.**

Verspätete Entschuldigungen, besonders ärztliche Entschuldigungen kann man da sehen. Vor Gericht wird man da das Nachsehen haben. Den Schuh würde ich mir nicht anziehen wollen.

---

## **Beitrag von „Der Germanist“ vom 29. November 2022 15:39**

[Zitat von Marhei81](#)

Das sehe ich nicht ganz so...

SchulG, §48 (5) sagt hierbei:

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Hier wird ausdrücklich von einer VERWEIGERTEN LEISTUNG gesprochen (heißt für mich: Schüler ist anwesend, macht aber nix)

Vielleicht bin ich da zu sehr Korinthenkacker, aber wenn der Schüler die Verpflichtung hat, am Unterricht teilzunehmen, und die Eltern oder der volljährige Schüler die Verpflichtung haben, Fehlen schriftlich zu entschuldigen, ist das Nicht-Benachrichtigen keine Verweigerung? Das Fehlen ohne Entschuldigung bedeutet doch letztlich, dass der Schüler/die Schülerin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht am Unterricht teilgenommen hat. Und dann wird eine "fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet" (VV zu § 6 (5) APO-S I NRW).

Ich würde allerdings manch einem Vorredner zustimmen, dass in einem solchen Fall das (an die Pflichten erinnernde) Gespräch mit den Eltern sowie ggf. eine erzieherische Maßnahme wichtiger ist als die Frage, ob die eine Stunde im Halbjahr (von je nach Fach bis zu 80 oder gar mehr) mit "ungenügend" bewertet wird.